



9999 VMP-xxxx-xxxx

**Versorgungsvertrag
nach § 72 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung
(häusliche Pflege)**

zwischen

Träger
Trägerschrift
PLZ Ort

für

Pflegedienst
Straße
PLZ Berlin

- im Folgenden als Pflegedienst bezeichnet -

und

den Landesverbänden der Krankenkassen
in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen

der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

BKK Landesverband Mitte
Eintrachtweg 19, 30173 Hannover

BIG direkt gesund
handelnd als IKK-Landesverband Berlin

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Berlin
Wilhelmstraße 138-139, 10963 Berlin

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Pflegekasse

und den Ersatzkassen
in Wahrnehmung der Aufgaben der Landesverbände der Pflegekassen:

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg

im Einvernehmen mit

Land Berlin, vertreten durch die für Pflege zuständige Senatsverwaltung

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Dieser Versorgungsvertrag regelt die Versorgung von Pflegebedürftigen, die in ihrem Haushalt oder in einem anderen Haushalt, in dem sie aufgenommen worden sind, durch den Pflegedienst gepflegt werden.
- (2) Für die Dauer der Gültigkeit dieses Versorgungsvertrages ist der Pflegedienst zur Versorgung Pflegebedürftiger zugelassen.
- (3) Grundlage dieses Versorgungsvertrages ist der Rahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI zur ambulanten pflegerischen Versorgung in der jeweils geltenden Fassung, dessen Regelungen hiermit ausdrücklich vereinbart werden.
- (4) Die Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet, die erbrachten Pflegeleistungen nach Maßgabe der gemäß § 89 SGB XI mit dem Pflegedienst abgeschlossenen Vereinbarung über die Vergütung der ambulanten Pflegeleistungen und der Hilfen bei der Haushaltsführung zu vergüten.
- (5) Dieser Versorgungsvertrag ist für den Pflegedienst und für alle Pflegekassen und den Trägern der Sozialhilfe im Inland unmittelbar verbindlich.
- (6) Mit dem Abschluss des Versorgungsvertrages ist keine Inanspruchnahmegarantie durch den Pflegebedürftigen verbunden.

§ 2 Versorgungsauftrag

- (1) Für die Dauer dieses Versorgungsvertrages erbringt der Pflegedienst Pflegesachleistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI und Pflegeeinsätze bei Pflegegeldempfängern nach § 37 Abs. 3 SGB XI.
- (2) Die Versorgungspflicht umfasst im Einzelnen die Leistungen, auf die der Pflegebedürftige gegenüber seiner Pflegekasse Anspruch hat und die er im Rahmen seiner Wahlfreiheit durch den Pflegedienst erbringen lassen will.
- (3) Der Pflegedienst darf die Versorgung eines Pflegebedürftigen im Rahmen seines Versorgungsauftrages grundsätzlich nicht ablehnen. Eine Beschränkung auf die Versorgung Pflegebedürftiger bestimmter Pflegegrade oder bestimmter pflegerischer Maßnahmen ist unzulässig.
- (4) Im Rahmen seiner Versorgungspflicht hat der Pflegedienst die individuelle Versorgung der Pflegebedürftigen mit Pflegeleistungen zu jeder Zeit, bei Tag und Nacht einschließlich an Sonn- und Feiertagen zu gewährleisten.
- (5) Über die vereinbarten Pflegeleistungen ist gemäß § 120 SGB XI unverzüglich ein Pflegevertrag abzuschließen.

§ 3 Körperbezogene Pflegemaßnahmen, pflegerische Betreuungsmaßnahmen, Hilfen bei der Haushaltsführung

- (1) Zu den Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung gehört die Unterstützung bei den Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens in den folgenden Bereichen
 - Mobilität,
 - Kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
 - Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,

- Selbstversorgung,
 - Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen,
 - Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte sowie,
 - Außerhäusliche Aktivitäten und Haushaltsführung.
- (1) Die Gestaltung und der Inhalt der Leistungen richtet sich nach den im Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI festgelegten Grundsätzen über den Inhalt von ambulanten Pflegeleistungen. Der Rahmenvertrag in der jeweils geltenden Fassung ist Bestandteil dieses Versorgungsvertrages.
- (2) Bei häuslicher Pflege ergänzen die Leistungen der Pflegeversicherung ggf. die familiäre, nachbarschaftliche oder sonstige ehrenamtliche Pflege und Betreuung.

§ 4

Selbständig wirtschaftender Pflegedienst

- (3) Der Pflegedienst ist eine auf Dauer selbständig wirtschaftende Einrichtung im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.
- (4) Betriebsänderungen, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Selbständigkeit des Pflegedienstes haben oder haben können, teilt der Pflegedienst den Verbänden der Pflegekassen unverzüglich mit.
- (5) Der Pflegedienst verpflichtet sich, das Rechnungswesen nach den Vorschriften der Pflegebuchführungsverordnung gemäß § 83 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI zu realisieren, es sei denn, er kann von den dort genannten Freistellungsklauseln Gebrauch machen.

§ 5

Vergütung

Die Vergütung der erbrachten Leistungen der körperbezogenen Pflegemaßnahmen und pflegerischen Betreuungsmaßnahmen sowie Hilfen bei der Haushaltsführung nach § 36 SGB XI richtet sich nach einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien gemäß § 89 SGB XI.

§ 6

Inkrafttreten

Dieser Versorgungsvertrag tritt am xx.xx.xxxx in Kraft.

§ 7

Kündigung

Für die Kündigung dieses Versorgungsvertrages gilt § 74 SGB XI sowie § 23 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung.

Berlin, den

Träger/Leistungserbringer

AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

**BKK Landesverband Mitte
Landesvertretung Berlin und Brandenburg**

BIG direkt gesund

**KNAPPSCHAFT,
Regionaldirektion Berlin**

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als
Landwirtschaftliche Pflegekasse**

**Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Berlin/Brandenburg**

Vorschau